

Satzung  
der Arbeitsgemeinschaft  
der Internationalen Katholischen Esperanto-Vereinigung  
(IKUE)  
in der Diözese Speyer

1. (1) Mitglieder der IKUE in der Diözese Speyer schließen sich zur „Arbeitsgemeinschaft der Internationalen Katholischen Esperanto-Vereinigung in der Diözese Speyer“, kurz: „Esperanto-Arbeitsgemeinschaft“, zusammen.  
(2) Mitglied der Esperanto-Arbeitsgemeinschaft kann jeder werden, der ihre Ziele und Aufgaben billigt. Er muß nicht IKUE-Mitglied sein und braucht nicht im Bereich der Diözese Speyer zu wohnen.  
(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß.  
(4) Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand.

2. Kirchenrechtlich ist die Esperanto-Arbeitsgemeinschaft ein in der Kirche anerkannter, privater, nicht rechtsfähiger Verein (vgl. can 299 § 3, can 299 § 2, can 310 CIC).

3. Sitz der Esperanto-Arbeitsgemeinschaft ist Neustadt an der Weinstraße.

4. Mit den Möglichkeiten der internationalen Sprache Esperanto werden folgende Ziele angestrebt:

- (1) Beseelung der weltlichen Ordnung durch die christliche Botschaft, insbesondere dort, wo Esperanto benutzt wird,
- (2) Ausdruck und Vertiefung des Glaubens im Gottesdienst,
- (3) Förderung von Frieden und Völkerverständigung in der Welt,
- (4) Förderung der weltweiten Einheit der Kirche.

5. Die Esperanto-Arbeitsgemeinschaft sucht diese Ziele vor allem mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- (1) Vertretung der kirchlichen Anliegen bei Esperanto-Treffen, besonders durch Angebote von Meßfeiern und anderen Gottesdiensten,
- (2) Verbreitung der Bibel und Einübung des Umgangs mit ihr, Förderung biblischer Literatur,
- (3) Bereitstellung von liturgischen Büchern, Gebetstexten und religiösen Gesängen, Hilfe bei der Erstellung neuer und der Verbesserung vorhandener Texte,
- (4) Kontakte zu Missionaren und Missionskirchen, z. B. durch Patenschaften,
- (5) Bemühungen um kirchliche Kontakte und Veranstaltungen, besonders gemeinsame Gottesdienste, bei Städte- und Länderpartnerschaften,
- (6) Einflußnahme im Sinne der christlichen Lehre in Esperanto-Organisationen, Esperanto-Rundfunksendungen und in der Esperanto-Literatur,
- (7) Vorbereitung von religiösen und kirchlichen Esperanto-Übersetzungen und Original-Literatur,
- (8) Förderung von unmittelbaren Kontakten zwischen Christen und christlichen Gruppen verschiedener Sprachen für alle Bildungsschichten,
- (9) Gründung und Belebung von Gemeinschaften katholischer Esperantisten,
- (10) Darstellung von Esperanto im Bereich der katholischen Kirche,
- (11) Kontakte zu offiziellen kirchlichen Stellen und Organisationen,
- (12) Zusammenarbeit mit der evangelischen Parallelorganisation KELI.

6. Organe der Esperanto-Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Beschlußfassung über das Arbeitsprogramm, die Entscheidung über die Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins, und die Kontrolle der Finanzen einschließlich der Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens alle zwei Jahre vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten. Nummer 11(1) dieser Satzung bleibt unberührt.

8. (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Priester oder Diakon als Präses. Die Wahl des Präses erlangt erst nach Bestätigung gemäß can 324 § 2 CIC Gültigkeit.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Scheiden ein oder zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

(4) Scheidet der gesamte Vorstand aus, ohne zuvor eine Mitgliederversammlung einberufen zu haben, so obliegt diese Aufgabe dem Landesrepräsentanten der IKUE für Deutschland.

(5) Der Vorstand vertritt die Esperanto-Arbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungsbefugt.

9. Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung wird erst gültig durch die Genehmigung des Bischofs von Speyer.

10. Zur Ermöglichung der kirchlichen Aufsicht legt der Vorstand dem Diözesanbischof jeweils nach der Mitgliederversammlung unaufgefordert einen Bericht vor. Auf Anfragen gibt er Rechenschaft.

11. (1) Die Auflösung der Esperanto-Arbeitsgemeinschaft ist nur möglich mit Dreiviertelmehrheit der in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(2) Die Esperanto-Arbeitsgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn nach dem Ende der vierjährigen Amtszeit des Vorstands nicht binnen zweier Jahre eine Neuwahl erfolgt.

(3) Etwaiges Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an das Bistum Speyer, das es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

12. (1) Der Verein verfolgt also ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13. Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung, die am 26. Januar 1992 in Speyer stattfand, beschlossen. Sie tritt am Tag der bischöflichen Genehmigung, das ist am 5. Februar 1992, in Kraft.

gez. Helmut Rössler  
gez. Manfred Ritthaler  
gez. Albrecht Kronenberger